

2024 ist da: mit diesen neuen Gesetzen und Regeln

Raserdelikte

Raserdelikte werden nach wie vor mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr und einem Führerausweisentzug von zwei Jahren geahndet. Die Gerichte erhalten aber einen grösseren Ermessungsspielraum. So können die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und unnötige Härten bei der Bestrafung vermieden werden. Diese Änderung ist bereits am **1. Oktober 2023** in Kraft getreten.

Widerhandlungen im Strassenverkehr mit dem Führerausweis auf Probe

Was passiert, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber eines Führerausweises auf Probe eine leichte Widerhandlung begeht? Neu bzw. ebenfalls seit dem **1. Oktober 2023** wird weder die Probezeit verlängert noch der Führerausweis annulliert. Die Probezeit wird nur dann um ein Jahr verlängert, wenn der Führerausweis auf Probe wegen einer mittelschweren oder schweren Widerhandlung im Strassenverkehr entzogen wird. Der Führerausweis auf Probe verfällt, wenn während der Probezeit eine weitere mittelschwere oder schwere Widerhandlung begangen wird.

Erleichterungen für Blaulichtorganisationen

Neu bzw. ab **1. Oktober 2023** müssen die Strafbehörden die Strafe bei verhältnismässigen Verkehrsregelverletzungen von Lenkenden eines Polizei-, Feuerwehr-, Sanitäts- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten zwingend mildern.

Halterhaftung für Ordnungsbussen auch bei Unternehmen

Die Halterhaftung gilt nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen (Unternehmen). Somit kann die Polizei die Ordnungsbusse auch einem Unternehmen in Rechnung stellen, wenn dieses der Polizei nicht mitteilt, wer das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat.

Entzug des Führer- und Lernfahrausweises

Wird der Führer- oder der Lernfahrausweis entzogen, so kann während dieser Zeit keine Prüfung für eine andere Fahrzeugkategorie abgelegt werden.

Neue Altersgrenze für die verkehrsmedizinische Untersuchung

Für Personen, die zum ersten Mal einen Lernfahrausweis oder einen Führerausweis für Personenwagen oder Motorräder erwerben wollen, wird die Altersgrenze für die verkehrsmedizinische Untersuchung von bisher 65 auf 75 Jahre angehoben. Diese Änderung tritt im **März 2024** in Kraft.

Dauer für Prüfungen für die Fahrzeugkategorien A und B

Bei den Prüfungen der Fahrzeugkategorien A (Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW) und B müssen neu mindestens 45 Minuten im öffentlichen Verkehr gefahren werden.

Doppelt so lange Fahrprüfung für Töfffahrerinnen und Töfffahrer

Wer die Motorradprüfung ablegen will, muss sein Können an der praktischen Prüfung länger beweisen. Die Prüfungsfahrt im öffentlichen Strassenverkehr für grosse Motorräder dauert eine Stunde. Bisher waren es nur 30 Minuten. Die neue Regelung gilt ab **März 2024**.

Keine doppelten Sehtests und verkehrsmedizinische Untersuchungen mehr

Wer bereits im Besitz eines Lernfahrausweis oder Führerscheins ist, muss keinen weiteren Sehtest machen, wenn sie oder er einen Fahrausweis in einer anderen Kategorie beantragen will. Es muss aber bereits ein Lernfahr- oder Führerausweis vorliegen.

Dasselbe gilt, wenn jemand bereits beruflich fährt und dafür eine Bewilligung hat: Möchte jemand diese Erlaubnis auf andere Kategorien erweitern, entfallen die zusätzlichen verkehrsmedizinischen Untersuchungen, die die Person bereits durchgeführt hat. Beides gilt ab dem **1. März 2024**.

Führerausweis im Papierformat bleibt länger gültig

Der Bundesrat hat die Übergangsfrist um neun Monate verlängert. Der blaue Papierführerausweis kann somit noch bis zum **31. Oktober 2024** gegen einen Ausweis im Kreditkartenformat umgetauscht werden. Wer diese Frist verpasst, muss mit einer Busse (Nichtmitführen des Ausweises) rechnen, denn ab dem 1. November 2024 ist nur noch der Ausweis im Kreditkartenformat gültig.

Erneute Mietzinserhöhung aufgrund des gestiegenen Referenzzinssatzes

Der Referenzzinssatz wurde bereits im **Dezember 2023** auf 1,75% erhöht. Die Vermieterschaft kann auf den nächsten Kündigungstermin auf einem amtlichen Formular einen höheren Mietzins verlangen. Die Erhöhung muss mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist mitgeteilt werden.

Erhöhung des Frauenrentenalters

Das Rentenalter der Frauen wird in vier Schritten von 64 Jahre auf 65 Jahre erhöht. Die erste Anpassung um drei Monate erfolgt am **1. Januar 2025**. Betroffen sind die Frauen des Jahrgangs 1961. In einem zweiten Schritt folgen die Frauen des Jahrgangs 1962, für die das Rentenalter 64 Jahre und sechs Monate beträgt. Für Frauen des Jahrgangs 1963 sind es dann 64 Jahre und neun Monate und ab dem Jahrgang 1964 schliesslich 65 Jahre.

Ab Anfang 2028 gilt für alle das Rentenalter 65. Die schrittweise Erhöhung des Rentenalters gilt analog auch für die berufliche Vorsorge.

Arbeiten nach dem Pensionsalter

Wer über das Rentenalter hinaus arbeitet, kann entweder wie bisher pro Arbeitgeber und Jahr bis zu CHF 16 800.– Lohn ohne AHV-Abzüge beziehen oder auf der gesamten Lohnsumme Beiträge entrichten. Im Gegenzug werden die nach dem Rentenalter verdienten Löhne bei der Rentenberechnung berücksichtigt, was bisher nicht der Fall war.

Starker Anstieg der Krankenkassenprämien

Die mittlere Monatsprämie wird im Jahr 2024 CHF 359.50 pro Monat betragen, was einer Erhöhung von CHF 28.70 (8,7%) gegenüber 2023 entspricht. Der Grund: Die Kosten sind seit dem 2. Halbjahr 2021 und insbesondere 2023 stärker gestiegen als erwartet.

Berufliche Vorsorge: Der Mindestzins wird auf 1,25% erhöht

Der Bundesrat hebt den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge ab **Januar 2024** um 0,25 Punkte auf 1,25% an. Der Mindestzinssatz legt fest, mit welchem Satz die Vorsorgeguthaben der Versicherten gemäss BVG mindestens verzinst werden müssen.

Mehrwertsteuer

Der Standardsatz der schweizerischen Mehrwertsteuer wird von 7,7% auf 8,1% angehoben. Der reduzierte Satz und der Sondersatz werden ebenfalls erhöht. Diese Erhöhungen dienen der Finanzierung der AHV.

Versicherungsvermittlung

Am **1. Januar 2024** treten das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die revidierte Aufsichtsverordnung (AVO) in Kraft. Damit werden die Anforderungen an die Versicherungsvermittlung erhöht. Es gelten neue Kriterien für die Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht). Nur Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, die diese erhöhten Anforderungen erfüllen, werden auf dem Schweizer Versicherungsmarkt zugelassen.

Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten der 2. Säule an die Preisentwicklung

Ab dem **1. Januar 2024** werden die seit 2020 laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Die Erhöhung beträgt 6,0%.

Neues Überwachungsgesetz

Ab dem **1. Januar 2024** gelten neue Verordnungen im Rahmen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). Die Änderungen sollen unter anderem Entwicklungen wie der 5G-Technologie Rechnung tragen. Gleichzeitig werden neue Auskunftstypen und Überwachungstypen eingeführt.

Verzicht auf Einfuhrzölle für Industrieprodukte

Ab dem **1. Januar 2024** werden in der Schweiz keine Einfuhrzölle auf Industrieprodukten mehr erhoben. Als Industrieprodukte gelten in der Schweiz alle Güter mit Ausnahme von Agrarprodukten (inkl. Futtermittel) und Fischereierzeugnissen.

Tachopflicht bei schnellen E-Bikes

Ab **April 2024** müssen schnelle E-Bikes (45 km/h) mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein, damit die Höchstgeschwindigkeiten in Tempo-20- und Tempo-30-Zonen eingehalten werden können. Bereits in Betrieb befindliche E-Bikes müssen bis zum 1. April 2027 nachgerüstet werden.

Automobilsteuer

Besitzerinnen und Besitzer von Elektroautos müssen ab dem **1. Januar 2024** eine Automobilsteuer entrichten. Die seit 1997 geltende Steuerbefreiung für Elektroautos wird aufgehoben.

Neue Preise für Briefe und Pakete

Die Gründe für die Preiserhöhungen per **1. Januar 2024** sind die Mengenentwicklung und die Teuerung. Der Standard-A-Post-Brief kostet neu CHF 1.20 (bisher CHF 1.10), der B-Post-Brief CHF 1.– (statt CHF 0.90). Ein Economy-Paket bis 2 kg kostet neu CHF 8.50 (bisher CHF 7.–). Ein Priority-Paket bis 2 kg kostet neu CHF 10.50 (statt CHF 9.–).

Vollstreckung von Bussgeldern

Wenn deutsche Fahrzeuglenker in der Schweiz bis anhin einen Strafzettel kassierten, konnten sie das Bussgeld umgehen, indem sie nicht mehr in das Land zurückkehrten. Deutschland und die Schweiz wollen nun aber Temposünderinnen und Falschparker aus dem jeweils anderen Land härter bestrafen. **Ab 2024** (der genaue Zeitpunkt steht noch nicht fest) soll die Vollstreckung von Bussgeldern grenzüberschreitend möglich sein. Dafür wollen Zoll und Polizei in der Schweiz und in Deutschland enger zusammenarbeiten. Das neue Gesetz sieht vor, dass die Beamtinnen und Beamten des jeweils anderen Landes Hilfe bei der Vollstreckung des Bussgeldes nach einer Verkehrswiderhandlung anfordern können. Voraussetzung für ein sogenanntes Vollstreckungshilfeersuchen ist, dass die verhängte Geldsanktion mindestens € 70.– bzw. CHF 80.– betragen muss.

Radio- und TV-Steuer

Die Abgabe für Radio und Fernsehen ist geräteunabhängig und grundsätzlich von jedem privaten Haushalt (und von jedem Unternehmen) zu entrichten. Der Gesetzgeber sieht Ausnahmen vor: Haushalte mit Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente beziehen, sind auf Gesuch hin weiterhin von der Gebührenpflicht befreit. Personen, die in einem Kollektivhaushalt leben, zum Beispiel in einem Alters- und Pflegeheim, einem Erziehungsheim oder einem Studentenwohnheim, bezahlen für ihre privat genutzten Räume keine individuelle Abgabe. Ausländische diplomatische Vertreterinnen und Vertreter sind von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührens-befreiung gilt auch, wenn eine taubblinde Person allein einen Privathaushalt führt.

Flexibler Rentenbezug

Die AHV-Reform ermöglicht Frauen und Männern einen flexibleren Rentenbezug. So ist ein Rentenbezug zwischen 63 Jahren (für die Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren) und 70 Jahren monatlich möglich. Dabei kann ein Rentegrad zwischen 20 bis 80% oder 100% gewählt werden. Vor dem 65. Altersjahr bezogene Renten (Vorbezug) werden lebenslang gekürzt. Nach dem 65. Altersjahr bezogene Renten (Aufschub) erhalten einen Zuschlag.

Bundessteuern

Das Eidgenössische Finanzdepartement passt die Vergütungs- und Verzugszinssätze für Bundessteuern und -abgaben dem gestiegenen Zinsniveau an. Der Verzugs- und Rückerstattungszins wird neu auf 4,75% festgesetzt. Der Vergütungszins für freiwillige Vorauszahlungen beträgt neu 1,25%.

Änderung Strafprozess für Opfer und Täter

Im Bereich der Opferrechte wird das Recht des Opfers auf Information ausgedehnt. Künftig hat das Opfer das Recht, das Urteil oder den Strafbefehl gegen die Täterschaft kostenlos zu erhalten. Dies gilt auch dann, wenn es nicht als Partei am Strafverfahren beteiligt ist. Zudem wird dem Opfer nicht nur für die Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, sondern auf Antrag auch für die Durchsetzung seiner Strafklage unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Voraussetzung ist, dass die Person selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafverfolgung nicht aussichtslos erscheint.

Im Strafbefehlsverfahren muss die Staatsanwaltschaft die Beschuldigten neu zwingend einvernehmen, wenn eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist.